

Volkskammer Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates sind. Und schließlich ermöglicht die Zusammenarbeit der Repräsentanten der Parteien, von führenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären, Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Wissenschaftlern, Kulturschaffenden und Vertretern großer gesellschaftlicher Organisationen im Staatsrat, die Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Leitungsbereichen und Zweigen, Arbeits- und Lebensgebieten für die Erfüllung der Aufgaben des Staatsrates zu nutzen. Ausdruck der fruchtbaren Zusammenarbeit ist z. B., daß der Staatsrat jeweils einzelne seiner Mitglieder für bestimmte Aufgabengebiete besonders verantwortlich macht.

Die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben. Es wird damit in die freie Entscheidung der Volkskammer gegeben, wieviel Mitglieder des Staatsrates jeweils gewählt werden.

Obwohl das in der Verfassung nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, sei noch darauf hingewiesen, daß entsprechend § 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik ständig an den Sitzungen des Staatsrates teilnimmt. Er ist jedoch nicht Mitglied des Staatsrates und deshalb auch nicht stimmberechtigt. Diese Regelung wurde auf Vorschlag des Staatsrates im Zusammenhang mit der Festlegung neuer verantwortungsvoller Aufgaben der Staatsanwaltschaft für die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Schutz der Bürgerrechte getroffen.

2. *Mit Absatz 2 und 3 wird die Wahl des Staatsrates durch die Volkskammer bestimmt und die Dauer einer Wahlperiode des Staatsrates auf vier Jahre festgelegt.*

Die Bildung des Staatsrates durch Wahl seines Vorsitzenden und der Mitglieder durch die Volkskammer beruht auf seiner staatsrechtlichen Stellung als Organ der obersten Volksvertretung und entspricht dem mit Artikel 50 festgelegten demokratischen Grundsatz, daß das oberste staatliche Machtorgan auch alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Organe wählt, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Dem entspricht auch die Festlegung über die Dauer einer Wahlperiode des Staatsrates, die mit der Wahlperiode der Volkskammer (vgl. Artikel 54) identisch ist. Dieses Prinzip, wonach die Wahlperiode gewählter Organe zeitgleich mit